



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Sekretariat, Frau Gabriela Roth
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 16. März 2010 ek

**Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf den Ersatz von Nichteintretensentscheiden
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 haben Sie uns eingeladen, bis zum 22. März 2010 zum Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes (AsylG) und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) in Bezug auf den Ersatz von Nichteintretensentscheiden Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Unsere Stellungnahme stützt sich unter anderem auf das Ergebnis des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens. Der Kanton Zug begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich, stellt daher **keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge** und nimmt lediglich im Rahmen allgemeiner Bemerkungen Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Schnelle und ausserordentliche Verfahren sind im Asylbereich wichtig, damit nach einer vorläufigen Aufnahme oder einem positiven Asylentscheid möglichst frühzeitig eine Integration in der Schweiz eingeleitet werden kann. Gleichzeitig sind die kurzen Wartefristen notwendig, um bis zu einem negativen Entscheid die Rückkehrbereitschaft ins Heimatland aufrecht zu erhalten. Die Änderungsvorschläge des EJPD, vor allem der Verzicht auf bestimmte Nichteintretensgründe und die Verkürzung der Beschwerdefrist in Art. 108 Abs. 1 E-AsylG, erachten wir grundsätzlich als zweckmässig, um das erstinstanzliche Asylverfahren zu beschleunigen. Dies unter Berücksichtigung der Standards in anderen europäischen Staaten sowie der neu vorgesehenen unentgeltlichen Verfahrens- und Chancenberatung.

Bezüglich der Verkürzung der Beschwerdefrist von 30 auf 15 Tage stellt sich trotz der grundsätzlichen Befürwortung die Frage, ob die erwartete Beschleunigung des gesamten Asylverfahrens tatsächlich mit diesem Mittel erreicht werden kann. Es ist zu bezweifeln, ob die angestrebten Änderungen auch dann zu einer Optimierung des Asylverfahrens führen, wenn nach

einem negativen Entscheid des Bundesamts für Migration (BFM) das Schweizerische Bundesverwaltungsgericht (BVGer) als zweite Instanz angerufen wird. Rund 75% aller Asylsuchenden, welche 2009 einen negativen erstinstanzlichen Entscheid erhalten haben, reichten beim BVGer dagegen Beschwerde ein. In der Praxis sind es vor allem die oft jahrelangen zweitinstanzlichen Verfahren, die den raschen Vollzug der anstehenden Massnahmen (Wegweisung oder Integration) durch die Kantone erschweren und verzögern. Oft werden die Kantone nach Vorliegen eines rechtskräftigen negativen Wegweisungsentscheids angewiesen, die Vollzugshandlungen während Monaten zu sistieren. Während dieser Verfahrensdauer besuchen die Kinder die örtlichen Schulen und eine Umsetzung des Wegweisungsvollzugs wird für den betroffenen Kanton mit zunehmender Anwesenheitsdauer schwieriger.

Die vorgesehene Verkürzung der Behandlungsfristen im zweitinstanzlichen Verfahren im Sinne von Art. 109 E-AsylG sind reine Ordnungsfristen und werden wohl auch in Zukunft vom BVGer (teilweise) massiv überschritten. Anstelle dieser unverbindlichen Absichtserklärung des Gesetzgebers würde sich der Kanton Zug wünschen, dass sich die Organe effizienter organisieren und die Erhöhung der Personalressourcen geprüft wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Zustellung ebenfalls per E-Mail an:
gabriela.roth@bfm.admin.ch

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern
- Amt für Migration
- Sicherheitsdirektion (2)